OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-500210/12/Kü

Datum: Linz, 28. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des F M, X, X, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15. März 2016, GZ: UR96-5-2016, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. April 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis in den Spruchpunkten 1.)b.), 2.)a.), 2.)c), 3.)a.) und 4.) behoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Hinsichtlich des Punktes 1.)a.) wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.050 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 42 Stunden herabgesetzt werden.
Hinsichtlich des Punktes 2.)b.) wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als anstelle der Geldstrafe eine Ermahnung ausgesprochen wird.
Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 525 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag von 840 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15. März 2016, GZ: UR96-5-2016, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 18, § 79 Abs. 2 Z 11, § 79 Abs. 3 Z 1 und Z 18 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vier Geldstrafen in Höhe von jeweils 4.200 Euro, zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.100 Euro und drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1.) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30.11.2009, EnRo20-5-2007, Wa10-179-2007, N10-209-2007-Ps und UR01-22-2007, wurde der X GmbH, X, X, namens des Landeshauptmannes von Oberösterreich unter Spruchabschnitt IV (im Bescheid irrtümlicherweise als III. angeführt) die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, entsprechend den vorgelegenen bzw. ergänzten Projektsunterlagen erteilt und wurden unter anderem folgende Auflagen vorgeschrieben:

Auflagenpunkt 10: Alle möglichen Zufahrten zum Deponieareal sind durch Gitterschranken abzusichern, welche außerhalb der Betriebszeiten und bei Abwesenheit des Deponiepersonals versperrt zu halten sind. Die Abschrankungen sind so auszuführen, dass sie nicht umfahren werden können. Das gesamte Gelände oder zumindest der nicht rekultivierte Bereich ist, soweit für den Betrieb erforderlich und soweit unzulässige Abfallablagerungen nicht anderwertig durch organisatorische oder technische Maßnahmen (z.B. Erdwälle) ausgeschlossen werden können, mit einem mindestens 2 m hohen Zaun gegen unbefugtes Betreten bzw. unbefugtes Ablagern abzusichern.

Auflagenpunkt 19: Der Betreiber der Anlage muss mindestens wöchentlich die baulichen Einrichtungen, die Einbaumethodik und die Ausformung des Deponiekörpers auf Übereinstimmung mit den behördlichen Vorschreibungen bzw. den in den Plänen dargestellten Verhältnissen überprüfen. Zusätzlich sind in wöchentlichen Abständen der gesamte Deponiebereich und der umgebende Nahbereich auf unzulässig abgelagerte Abfälle zu überprüfen und diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Kontrollen sind in den Aufzeichnungen zu vermerken.

Nunmehr wurde der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom Amt der Oö. Landesregierung angezeigt, dass im Zuge einer Überprüfung am 14.07.2015 festgestellt werden konnte, dass die X GmbH, X, X, als Betreiber der Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, und als im Bereich Abfallwirtschaft gewerbsmäßig Tätiger zumindest am 14.07.2015

a.) den Auflagenpunkt 10 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30.11.2009, EnRo20-5-2007, Wa10-179-2007, N10-209-2007-Ps und

UR01-22-2007, nicht eingehalten hat, da die Deponiezufahrt nur mit einer Kette, nicht jedoch mit einem Gitterschranken abgesichert war, und

b.) den Auflagenpunkt 19 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30.11.2009, EnRo20-5-2007, Wa10-179-2007, N10-209-2007-Ps und UR01-22-2007, nicht eingehalten hat, da keine Aufzeichnungen über die wöchentlichen Überprüfungen bzw. Kontrollen der baulichen Einrichtungen, der Einbaumethodik und der Ausformung des Deponiekörpers auf Übereinstimmung mit den behördlichen Vorschreibungen bzw. den in den Plänen dargestellten Verhältnissen erfolgt sind.

2.) Die X GmbH, X, X, ist zumindest am 14.07.2015 als im Bereich Abfallwirtschaft gewerbsmäßig Tätiger den in der Deponieverordnung festgelegten Pflichten betreffend die Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich Abfallqualität, Zuordnung von Abfällen, Messverfahren, Überwachung und Nachsorge nicht nachgekommen, da sie

a.) betreffend die Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, kein geeignetes Zwischenlager getrennt vom Deponiekörper eingerichtet hat,

b.) als Deponieinhaber im Eingangsbereich der Deponie keine Informationstafel mit ihrem Namen und ihrer Anschrift, den Abfallübernahmezeiten und den jeweiligen Deponie(unter)klassen aufgestellt hat,

c.) direkt am Deponiekörper ein Baurestmassenzwischenlager betrieben hat, obwohl dieses nicht genehmigt ist, und

d.) die Fachkunde des Leiters (F M) und des stellvertretenden Leiters (J M) der Eingangskontrolle der Bodenaushubdeponie auf Grst. Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, nicht zumindest durch die Absolvierung einschlägiger, staatlich anerkannter Ausbildungskurse nachgewiesen hat.

3.) Die X GmbH, X, X, ist als im Bereich Abfallwirtschaft gewerbsmäßig Tätiger entgegen § 65 Abs. 1 Z 4 AWG den Aufzeichnungs- und Meldepflichten nicht nachgekommen, da sie

a.) betreffend die Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, als Inhaber einer Anlage gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6 AWG für diese Anlage Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle zumindest vom 02.02.2015 bis zum 14.07.2015 nicht getrennt fortlaufend aufgezeichnet hat,

b.) betreffend die Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, als Inhaber einer Anlage gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6 AWG, in der ein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 durchgeführt wird, nicht bis spätestens 15.03.2015 für das vorangegangene Kalenderjahr eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 einschließlich der Restkapazität in Kubikmeter der jeweiligen Kompartimente dem Landeshauptmann von Oö. gemeldet hat.

4.) Die X GmbH, X, X, ist ist zumindest vom 02.02.2015 bis zum 14.07.2015 als im Bereich Abfallwirtschaft gewerbsmäßig Tätiger entgegen § 17 AWG ihren Aufzeichnungspflichten nicht nachgekommen, da sie als Inhaberin der

Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, getrennt für das Kalenderjahr 2015 keine fortlaufenden Aufzeichnungen über die Art, Menge und Herkunft der Abfälle (einschließlich der Abfallerzeuger oder bei Abfällen aus Haushalten und bei Abfällen vergleichbarer Art oder Zusammensetzung der Abfallsammler), das Anlieferungsdatum, die charakteristischen Eigenschaften der Abfälle, die Untersuchungen der Abfälle, die Abfallannahme, die genaue Lage (Einbausteile) der Abfälle auf der Deponie und die gemäß den Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorliegenden Ergebnisse geführt hat.

Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich."

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der das Straferkenntnis im gesamten Umfang, ausgenommen Punkt 3.)b.), sowohl zu den Schuld- als auch zu den Strafaussprüchen angefochten wird und beantragt wird, das Straferkenntnis im angefochtenen Umfang aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

Begründend wird zu den einzelnen Punkten des Straferkenntnisses Folgendes ausgeführt:

- Zu Punkt 1.)a.):
  Es entspreche den Tatsachen, dass die Zufahrt mit einer Kette abgesperrt sei, welche man ebenso wie ein Gitter nur mit Anwendung von Gewalt überwinden könne, was bei einem Gitter nicht anders sei. Umfahren könne die Kette ohnehin nicht werden. Auch diese Kette stelle ein „Versperren" des Deponieareals dar und sei auch die hierfür verhängte Geldstrafe von 2.100 Euro unter diesen Umständen überhöht.

  Laut Bescheidauflage könne der Zaun durch einen Erdwall ersetzt werden, welcher hergestellt worden sei und nicht befahren werden könne, wie auf den Lichtbildern des Sachverständigen auf Seite 12 ersichtlich sei.

  Im Zuge der Kontrolle seien einige Punkte mit dem Sachverständigen durchgegangen worden, wobei dieser gemeint habe, das sei in Ordnung. Schlussendlich habe dies doch Eingang in das Überprüfungsprotokoll und in die Anzeige gefunden. Das Überprüfungsprotokoll habe er am Kontrolltag nicht einsehen können, weil er dienstlich weg habe müssen und der Sachverständige auch nicht angemeldet gewesen sei. Aufgrund der Datenmenge werde er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im direkten Wege per Mail die diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

- Zu Punkt 2.)a.):

Auf dem Lichtbild des Sachverständigen (Seite 10 oben im Bereich des PKW) sei das Areal für das Zwischenlager zu sehen, wo das herangefahrene Material abgekippt, durchörtert und sodann mit Raupen oder einem Radlader in die Deponie gefahren und dort deponiert würde. Deswegen sei dieser Tatvorwurf nicht berechtigt.

- Zu Punkt 2.)b.):
  Die einzige Zufahrt zur verfahrensgegenständlichen Deponie sei über die schon früher bewilligte Deponie Nr. 1, wo sich auch die Wiegeeinrichtung befinde, welche von jedermann verwendet werden müsse, damit die angelieferte Menge festgehalten werden könne. Von dort würde man dann in die Deponie Nr. 2 - die verfahrensgegenständliche - fahren, wobei die Deponieränder voneinander nur wenige Meter getrennt seien und fahre man auf diese Weise daher zwingend an der Informationstafel bei der Grube 1 vorbei, womit Sinn und Zweck dieser Auflage erfüllt sei.

- Zu Punkt 2.)c.):
  Auf den Lichtbildern des Sachverständigen (Seite 12) sehe man das Recyclingmaterial im Ausmaß von 103 m³ im Zufahrtsbereich der Deponie. Mit diesem Material würde nicht etwa die Deponie befüllt, sondern würde dieses bereitgehalten, um die Zufahrt befahrbar zu halten, wenn diese durch Regenereignisse Weichstellen oder schadhafte Stellen aufweise. Nur hierfür würde das Material Anwendung finden, welches vorher einer Prüfung auf seine Geeignetheit durch chemische Analyse und Sieblinienanalyse unterzogen worden sei. Das seien Stoffe, welche auch im Straßenbau Verwendung finden würden.

- Zu Punkt 2.)d.):
  Im Jahr 2002 habe der Bf einen Kurs bei der Umweltakademie Oberösterreich gemacht, Herr M im Jahr 2012 oder 2013 einen Betontechnologiekurs. Der Bf würde sich bemühen, so rasch als möglich einen Kursplatz zu erhalten und würden die Anmeldung sowie die Kursbestätigung sofort nach Vorliegen nachgereicht werden.

- Zu Punkt 3.)a.):
  Beim Ortsaugenschein habe der Sachverständige zum Bf gemeint, ob er Aufzeichnungen mitführe, worauf dieser gemeint habe, diese müssten im Büro ausgehoben werden, wohin sie aber dann nicht gefahren seien.

- Zu Punkt 4.:
  Diese Aufzeichnungen würden geführt, aufgrund der enormen Datenmenge würden diese Aufzeichnungen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Kürze in elektronischer Form vorgelegt werden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. April 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. April 2017 an Ort und Stelle, an welcher der Rechtsvertreter des Bf und der Sachverständige für Deponietechnik, welcher die Kontrolle am 14. Juli 2015 durchgeführt hat, teilgenommen haben. Der Bf war aufgrund eines Auslandsaufenthaltes ebenso wie die belangte Behörde zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

Nach der mündlichen Verhandlung wurde dem Bf die aufgenommene Niederschrift samt Tonbandprotokoll zur Kenntnis übermittelt und wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 legte der Bf die Abfallbilanzen für die Jahre 2015 und 2016 und eine Aufstellung der Aushubeinbringungen in die Grube 2 (verfahrensgegenständliche Bodenaushubdeponie) vor. Die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Verhandlungsergebnis ließ der rechtsfreundlich vertretene Bf ungenutzt, ebenso wurde von diesem die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit dem Sitz in X, X.

Die X GmbH ist im Besitz der Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen, welche auch Bodenaushubmaterialien umfasst. Damit ist die X GmbH gewerblich im Bereich der Abfallwirtschaft tätig.

Mit Bescheid vom 30. November 2009, GZ: EnRo20-5-2007, Wa10-179-2007, N10-2009-2007 und UR01-22-2007, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn namens des Landeshauptmannes von Oberösterreich der X GmbH die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, entsprechend den vorgelegenen bzw. ergänzten Projektsunterlagen unter Vorschreibung einer Reihe von Auflagen erteilt.

Im Auflagepunkt IV./10. wurde Folgendes festgeschrieben:
„Alle möglichen Zufahrten zum Deponieareal sind durch Gitterschranken abzusichern, welche außerhalb der Betriebszeiten und bei Abwesenheit des Deponiepersonals versperrt zu halten sind. Die Abschrankungen sind so auszuführen, dass sie nicht umfahren werden können. Das gesamte Gelände oder zumindest der nicht rekultivierte Bereich ist, soweit für den Betrieb erforderlich und soweit unzulässige Abfallablagerungen nicht anderwertig

durch organisatorische oder technische Maßnahmen (z.B. Erdwälle) ausgeschlossen werden können, mit einem mindestens 2 m hohen Zaun gegen unbefugtes Betreten bzw. unbefugtes Ablagern abzusichern."

Im Auflagepunkt IV./19. wurde Folgendes festgeschrieben:
„Der Betreiber der Anlage muss mindestens wöchentlich die baulichen Einrichtungen, die Einbaumethodik und die Ausformung des Deponiekörpers auf Übereinstimmung mit den behördlichen Vorschreibungen bzw. den in den Plänen dargestellten Verhältnissen überprüfen. Zusätzlich sind in wöchentlichen Abständen der gesamte Deponiebereich und der umgebende Nahbereich auf unzulässig abgelagerte Abfälle zu überprüfen und diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Kontrollen sind in den Aufzeichnungen zu vermerken."

Am 14. Juli 2015 wurde die gegenständliche Bodenaushubdeponie vom Sachverständigen für Deponietechnik einer Überprüfung unterzogen. Der Sachverständige hielt in dem von ihm erstellten Überprüfungsprotokoll zu den im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren wesentlichen Punkten Folgendes fest:

Als Anmerkung zu Auflagepunkt 10. stellte der Sachverständige fest, dass die Deponiezufahrt nur durch eine Kette abgesichert ist und die Kette als Absperreinrichtung unzulässig ist.

Zu Auflagepunkt 19. merkte der Sachverständige an, dass Überprüfungen nicht durchgeführt werden und darüber auch keine Aufzeichnungen vorliegen.

Im Hinblick auf die Vorgaben der Deponieverordnung stellte der Sachverständige fest, dass andere Anlagen (z.B. Baurestmassenzwischenlager) im Deponiebereich nicht vorhanden sind. Hinsichtlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen (z.B. versperrbares Tor/Schranken, Zaun oder Erdwall, Informationstafel etc.) beschrieb der Sachverständige, dass keinerlei Deponieeinrichtungen vorhanden sind und die vorhandene Kette als Absperrvorrichtung nicht zulässig ist. Zudem wurde vom Sachverständigen eine Informationstafel nicht vorgefunden, weshalb dieser die Anbringung einer solchen vorgeschlagen hat.

Hinsichtlich der erforderlichen Aufzeichnungen hielt der Sachverständige im Überprüfungsprotokoll fest, dass für die gegenständliche Bodenaushubdeponie keine separaten Aufzeichnungen vorhanden sind. Die Aufzeichnungen werden gemeinsam mit einer anderen Anlage (Bodenaushubdeponie) geführt. Die vorhandenen Aufzeichnungen sind aus Sicht des Sachverständigen aber unzureichend und sind aus seiner fachlichen Sicht die Bestimmungen des § 17 AWG 2002 und der Deponieverordnung 2008, Anhang 7, damit jedenfalls nicht erfüllt.

Den Bericht des Sachverständigen über die Überprüfung der Bodenaushubdeponie nahm der Landeshauptmann von Oberösterreich zum Anlass, den Bf mit Schreiben vom 6. August 2015 aufzufordern, die festgestellten Mängel bis 31. Oktober 2015

zu beheben. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hielt zudem fest, dass die Nachweise über die Mängelbehebung und diese dokumentierende Fotos bis 10. November 2015 vorzulegen sind. Nachdem vom Bf auf dieses Schreiben keine Reaktion erfolgte, wurde dieser mit Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Dezember 2015 und 21. Jänner 2016 nochmals zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Da auch auf diese Schreiben keine Reaktion erfolgte, erstattete der Landeshauptmann von Oberösterreich eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung, welche vor Ort bei der gegenständlichen Bodenaushubdeponie durchgeführt wurde, hielt der Sachverständige zu seinen Überprüfungsergebnissen in Bezug auf die im Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwürfe - auch auf die Zwischenfragen des Vertreters des Bf - Folgendes fest:
„Zum Punkt 1.)/a.) des Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass auch in der Auflage ein Gitterschranken genannt ist und in der Deponieverordnung sogar von einem Tor gesprochen wird. Dem Beschwerdeführer wurde bereits im Zuge des Lokalaugenscheines vor Augen geführt, dass einzig und allein eine Kette zur Absperrung des Deponiegeländes nicht ausreicht.

Über Anfrage durch den Vertreter des Beschwerdeführers führt der Sachverständige aus, dass es richtig war, dass die Kette am Tag der Kontrolle versperrt gewesen ist und nicht ohne weiteres entfernt werden konnte.

Zum Punkt 1.)/b.) des Straferkenntnisses führt der Sachverständige aus, dass im Zuge des Lokalaugenscheines vom Beschwerdeführer keine Aufzeichnungen vorgelegt werden konnten. Der Beschwerdeführer hat darauf verwiesen, dass Aufzeichnungen in der EDV geführt werden, er allerdings das System nicht bedienen kann. Ergänzt wird aber, dass die Dokumentation über die wöchentlichen Begehungen der Deponie, wie im Auflagepunkt gefordert, formfrei erfolgen kann. Etwa wäre ein Deponietagebuch, in welchem diese wöchentlichen Rundgänge dokumentiert werden, ausreichend.

Zum Punkt 2.)/a.) wird vom Sachverständigen festgehalten, dass er im Zuge seiner Überprüfung bzw. auch im Überprüfungsbericht nicht festgestellt hat, dass kein geeignetes Zwischenlager vor Ort besteht.

Vom Vertreter des Beschwerdeführers wird dazu eingewendet, dass hier der Beschwerdeführer offensichtlich gemeint haben könnte, dass nunmehr Belange im Straferkenntnis vorkommen, die im Zuge der Überprüfung kein Problem gewesen sind. Dies kann im Speziellen auch das nunmehr im Straferkenntnis geforderte Zwischenlager betreffen.

Über Anfrage teilt der Sachverständige mit, dass er im Zuge des Lokalaugenscheines festgestellt hat, dass die Fläche für die Durchführung der Eingangskontrolle im Deponiebereich vorhanden gewesen ist.

Zum Punkt 2.)/b.) führt der Sachverständige aus, dass im Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände, und zwar dort, wo sich auch die Wiegeeinrichtung befindet, eine Tafel mit Firmennamen bzw. Informationen über die Anlage aufgestellt ist. Festzustellen ist aber, dass für

die gegenständliche Bodenaushubdeponie keine weitere Informationstafel vor Ort ist.

Vom Vertreter des Beschwerdeführers wird dazu geäußert, dass eine Zufahrt nur in dieser Weise möglich ist, dass bei den bestehenden Informationstafeln jedenfalls vorbeigefahren wird.

Zum Punkt 2.)/c.) wird vom Sachverständigen festgestellt, dass er in seinem Überprüfungsbericht nicht davon gesprochen hat, dass vom Beschwerdeführer ein Baurestmassenzwischenlager vor Ort betrieben wird. Im Überprüfungsbericht hat der Sachverständige festgehalten, dass aufbereitete mineralische Baurestmassen im Nahbereich des Deponieschüttkörpers gelagert werden. Von ihm wurde daher gefordert, diese Baurestmassen zu entfernen und auf einen Bereich neben der Zufahrt zu verlagern. Zweck der Zwischenlagerung war nach Angaben des Beschwerdeführers die Verwendung der Materialien für die Befestigung der Zufahrt.

Aus Sicht des Sachverständigen ist es wesentlich, dass diese Materialien, die für die Zufahrt Verwendung finden sollten, nicht im unmittelbaren Schüttbereich zwischengelagert, sondern in gesonderten, vom Schüttbereich entfernten Bereichen zwischengelagert werden sollen.

Vom Sachverständigen wird noch darauf verwiesen, dass die Verwendung der Baurestmassen zur Wegebefestigung nur mit entsprechendem Prüfbericht erfolgen darf.

Über Befragen durch den Vertreter des Beschwerdeführers hält der Sachverständige fest, dass aus seiner Sicht der Tatvorwurf, dass vom Beschwerdeführer ein Baurestmassenzwischenlager ohne gewerberechtliche oder sonstige notwendige Genehmigung betrieben wird, nicht richtig ist. Aus Sicht des Sachverständigen war die Aussage des Beschwerdeführers, wonach er die Materialien für die Wegebefestigung verwendet, als plausibel anzusehen. Insgesamt war auch die Menge des vorgefundenen Materials nicht Anlass dafür, anzunehmen, dass vor Ort ein Baurestmassenzwischenlager betrieben wird.

Zum Punkt 2.)/d.) wird vom Vertreter des Beschwerdeführers festgehalten, dass der Beschwerdeführer im Februar 2017 einen dreitägigen Kurs besucht hat.

Vom Sachverständigen wird dazu ergänzt, dass der Beschwerdeführer ihm gegenüber beim Lokalaugenschein angegeben hat, dass er bereits 2002 einen derartigen Kurs besucht hat. Über Aufforderung konnte der Beschwerdeführer laut Angaben des Sachverständigen aber keinen Nachweis über den Kursbesuch vorlegen.

Zum Punkt 3.)/a.) wird vom Vertreter des Beschwerdeführers festgehalten, dass in diesem Punkt die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle in einem gewissen Zeitraum gefordert werden und auch im Punkt 4.) der gleiche Tatvorwurf für denselben Zeitraum enthalten ist. Insofern ist in diesem Zusammenhang von einer Doppelbestrafung auszugehen.

Hinsichtlich der tatsächlichen Führung der Aufzeichnungen kann vom Vertreter des Beschwerdeführers nichts ausgesagt werden.

Vom Sachverständigen wird zu den Aufzeichnungen geäußert, dass vom Beschwerdeführer

am Tag der Überprüfung keine Einsichtnahme in die fortlaufenden Aufzeichnungen gewährt werden konnte. Es konnten vom Beschwerdeführer keine Abfallinformationsaufzeichnungen, Beurteilungsnachweise über die eingebrachten Abfälle und die fortlaufend zu führenden elektronischen Aufzeichnungen vorgelegt werden."

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem zitierten Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, dem Überprüfungsbericht des Sachverständigen über die am 14. Juli 2015 durchgeführte Kontrolle der gegenständlichen Bodenaushubdeponie, den zitierten Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich sowie den Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, welche im Tonbandprotokoll festgehalten wurden.

Dem Umstand, dass der Bf auf die Mängelbehebungsaufträge des Landeshauptmannes von Oberösterreich nicht reagiert hat, wurde vom Bf nicht widersprochen. Dem Bf wurde die aufgenommene Niederschrift samt Tonbandprotokoll in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und wurde vom Bf zu diesen Feststellungen, die bereits in der mündlichen Verhandlung getroffen wurden, kein Einwand erhoben bzw. Gegenteiliges geäußert. Vom Bf wurde vielmehr nach Durchführung der mündlichen Verhandlung die Gelegenheit genutzt, die Abfallbilanzen für die Jahre 2015 und 2016 und die Aufzeichnungen über die Einbringung von reinem, nicht kontaminierten Aushub in die gegenständliche Bodenaushubdeponie, gegliedert nach Einbringungsdatum, Menge, Baustelle und Kunde, vorzulegen.

Insofern ist festzuhalten, dass der festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen unbestritten geblieben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtslage:

1.1. Die gegenständlich maßgeblichen Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 lauten wie folgt:

„Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer

§ 17.
...

(3) Inhaber einer Deponie haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über die Art, Menge und Herkunft der Abfälle (einschließlich der Abfallerzeuger oder bei Abfällen aus Haushalten und bei Abfällen vergleichbarer Art oder Zusammensetzung der Abfallsammler), das Anlieferungsdatum, die charakteristischen Eigenschaften der Abfälle, die Untersuchungen der Abfälle, die Abfallannahme, die genaue Lage (Einbaustelle) der Abfälle auf der Deponie und die gemäß den Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorliegenden Ergebnisse zu führen. Inhaber einer Deponie

haben bei der Annahme der Abfälle sicherzustellen, dass ihnen die für die Aufzeichnungen erforderlichen Daten von den Übergebern der Abfälle bekannt gegeben werden. Die Aufzeichnungen sind nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 elektronisch zu führen.

...

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer

...

18. den in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 festgelegten Pflichten betreffend die Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich Abfallqualität, Zuordnung von Abfällen, Messverfahren, Überwachung und Nachsorge, nicht nachkommt oder die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht einhält,

...

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.

(2) Wer

...

11. die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen nicht einhält,

...

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.

(3) Wer

1. entgegen § 5 Abs. 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 3, 4 oder 4a, § 13g Abs. 3 oder 4, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 und 9, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt,

...

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen

mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist.“

1.2. Die gegenständlichen maßgeblichen Vorschriften der Deponieverordnung 2008 lauten wie folgt:

„Deponiebetrieb
Deponieeinrichtungen

§ 33. (1) Der Deponieinhaber hat im Deponiebereich getrennt vom Deponiekörper geeignete Einrichtungen, insbesondere für die Übernahme und die Eingangskontrolle von Abfällen (sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 18 Abs. 1 genehmigt ist), einschließlich Abstell- und Umkehrflächen für Anlieferfahrzeuge, und das auf der Deponie beschäftigte Personal vorzusehen. Sofern Abfälle vor der Annahme und dem Einbau in den Deponiekörper zwischengelagert werden sollen, z.B. bei Verdacht auf eine unzulässige Kontamination, sind geeignete Zwischenlager getrennt vom Deponiekörper einzurichten. Für diese Zwischenlager gilt § 34 Abs. 1 Z 1 bis 3 sinngemäß.
...

(3) Im Eingangsbereich der Deponie hat der Deponieinhaber auf einer Informationstafel seinen Namen und seine Anschrift, die Abfallübernahmezeiten und die jeweiligen Deponie(unter)klassen anzuführen.
...

Andere Anlage innerhalb des Deponiebereichs

§ 34.
...

(2) Ein Lagern oder Zwischenlagern von Abfällen, einschließlich ein kurzzeitiges Lagern vor oder nach einer Behandlung, ist nur in einer dafür genehmigten anderen Anlage innerhalb des Deponiebereichs oder in einem Zwischenlager gemäß § 33 Abs. 1 oder bei Abfällen zur Deponierung im Zuge der Eingangskontrolle entsprechend § 18 Abs. 2 im Ablagerungsbereich des Deponiekörpers zulässig.
...

Deponiepersonal

§ 35.
...

(3) Die Fachkunde des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Eingangskontrolle einer Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie ist zumindest durch die Absolvierung einschlägiger, staatlich anerkannter Ausbildungskurse nachzuweisen.
...

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

§ 41. (1) Der jeweilige Inhaber von Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6 hat für jede dieser Anlagen getrennt Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle fortlaufend aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen gelten als Aufzeichnungen gemäß § 2 der Abfallnachweisverordnung 2003 in der geltenden Fassung. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass jederzeit ein Auszug oder eine Zusammenfassung aus den Aufzeichnungen möglich ist. Ab dem 1. Jänner 2009 sind für Anlagen, in denen ein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 durchgeführt wird, die Aufzeichnungen elektronisch gemäß Anhang 7 zu führen.
...

(5) Für jede Anlage gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6, in der ein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 durchgeführt wird, ist entsprechend § 21 Abs. 3 und 4 AWG 2002 bis spätestens 15. März des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr oder jederzeit auf Verlangen der Behörde gemäß § 17 Abs. 5 AWG 2002 für den geforderten Zeitraum eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 zu erstellen. Die Zusammenfassungen der Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle entsprechend Anhang 7 über das vorangegangene Kalenderjahr, einschließlich der Restkapazität in Kubikmeter der jeweiligen Kompartimente, sind der jeweils zuständigen Behörde zu melden. Für Kompartimente, in denen innerhalb des Berichtszeitraums keine Abfälle abgelagert wurden, ist eine Leermeldung unter Angabe der Restkapazität abzugeben. Diese Meldungen der Zusammenfassungen haben erstmals für den Berichtszeitraum 2008 im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 elektronisch und pro Rechtsperson in einer Datei zu erfolgen. Die der Meldung für den Berichtszeitraum 2008 zugrunde liegenden Aufzeichnungen können formfrei geführt werden; ab dem 1. Jänner 2009 sind die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 elektronisch gemäß Anhang 7 zu führen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat für die Berichtszeiträume 2008, 2009 und 2010 abgestuft vereinfachte Prüfregeln gemäß Anhang 7, z.B. in Bezug auf die Verwendung von Referenztabellen für Abfallarten und Behandlungsverfahren, festzulegen. Für die Inhaber von Deponien mit einer kleinen Anzahl von Anlieferungen (bis zu 3 000 Anlieferungen pro Jahr) wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine elektronische Hilfestellung zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Anhang 7 sorgen."

2. Dem festgestellten Sachverhalt, insbesondere den Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, ist zu entnehmen, dass dieser im Überprüfungsbericht nicht festgestellt hat, dass kein geeignetes Zwischenlager für angelieferte Materialien getrennt vom Deponiekörper vor Ort besteht bzw. er auch nicht festgestellt hat, dass vom Bf im Deponiegelände ein Baurestmassenzwischenlager betrieben wird. Vielmehr wurden vom Sachverständigen im Zuge der Kontrolle aufbereitete Baurestmassen im bestimmten Ausmaß vorgefunden, welche gemäß den Angaben des Bf zur Befestigung des Fahrweges, wenn dies erforderlich werden würde, bereitgehalten wurden. Vom Sachverständigen wurde vielmehr nur gefordert, die Baurestmassen vom Nahbereich des Deponieschüttkörpers zu entfernen und eine Zwischenlagerung in der Nähe der Zufahrt durchzuführen. Somit war einzig und allein die Forderung des Sachverständigen, dieses

für die Wegbefestigung vorrätig gehaltene Material nicht in der Nähe des Schüttbereiches zwischenzulagern.

Insofern ist festzustellen, dass für die Tatvorwürfe 2.)a.) und 2.)c.) kein Beweis zu erbringen war, weshalb diese Spruchpunkte aufzuheben waren und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

Nicht bestritten wurde vom Bf hingegen, dass die Deponiezufahrt nur mit einer Kette, nicht jedoch, wie im Auflagepunkt 10. des Genehmigungsbescheides vorgesehen, mit einem Gitterschranken abgesichert war. Insofern ist daher festzustellen, dass diesem Auflagepunkt zum Überprüfungszeitpunkt nicht entsprochen wurde und damit dem Bf die im Punkt 1.)a.) angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

Im Zuge des bei der mündlichen Verhandlung durchgeführten Lokalaugenscheines konnte festgestellt werden, dass die Zufahrt zur gegenständlichen Deponie (Grube 2) nicht nur über die Grube 1 und die dort vorhandene Wiegeeinrichtung möglich ist, sondern der Einfahrtsbereich zur Grube 2 auch auf anderen öffentlichen Straßen erreicht werden kann. Es würde damit die Möglichkeit bestehen, Anlieferungen auch auf anderem Weg als über die Grube 1 und die dort vorhandene Wiegeeinrichtung durchzuführen. Insofern entspricht die Verantwortung des Bf, wonach bei der Informationstafel, welche sich bei der Wiegeeinrichtung der Grube 1 befindet, zu jeder Zeit vorbeigefahren werden muss, nicht den Tatsachen. Zudem enthält die Informationstafel bei der Waage lediglich den Firmennamen und keine Hinweise auf die Deponieklasse oder die Abfallübernahmezeiten. Damit ist erwiesen, dass vor Ort keine Informationstafel, welche den Vorgaben der Deponieverordnung entspricht, angebracht war, weshalb dem Bf die im Punkt 2.)b.) angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

Hinsichtlich des Tatvorwurfes Punkt 1.)b.) ist zu bemerken, dass kein Beweis dafür zu erbringen ist, dass derartige Aufzeichnungen generell nicht geführt werden. Vielmehr hat der Sachverständige bei der Überprüfung lediglich ausgeführt, dass keine Aufzeichnungen vorgelegt werden konnten und der Bf darauf verwiesen hat, diese Aufzeichnung EDV-mäßig zu führen. Eine sichere Feststellung, dass ein Betriebstagebuch vom Bf nicht geführt wird, ist daher aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses nicht möglich, sodass auch in diesem Punkt der Beschwerde zu folgen und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

Die Fachkunde des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Eingangskontrolle konnte im Zuge der Überprüfung nicht durch Vorlage von Bestätigungen über entsprechende Kursbesuche nachgewiesen werden. Zudem hat nach Angaben des Rechtsvertreters des Bf dieser erst im Februar 2017 einen dreitägigen Kurs besucht. Insofern ist davon auszugehen, dass zum Tatzeitpunkt weder vom Leiter noch vom stellvertretenden Leiter die Absolvierung eines einschlägigen

Ausbildungskurses nachgewiesen werden konnte, weshalb der Tatvorwurf im Spruchpunkt 2.)d.) zu Recht besteht und diese Verwaltungsübertretung dem Bf in objektiver Hinsicht anzulasten ist.

Tatsache ist, dass der Bf nach der mündlichen Verhandlung Abfallbilanzen für die Jahre 2015 und 2016 vorgelegt hat, die neben seiner Tätigkeit als Sammler und Behandler von diversen nicht gefährlichen Abfällen auch dokumentieren, welche Mengen an Bodenaushubmaterialien in die verfahrensgegenständliche Bodenaushubdeponie eingebracht wurden und woher diese Materialien übernommen wurden. Zudem ergibt sich aus einer vom Bf vorgelegten Aufstellung über die im Jahr 2015 eingebrachten Bodenaushubmaterialien, dass gegliedert nach Einbringungsdatum, Menge, Baustelle und Kunde Aufzeichnungen über die in der Bodenaushubdeponie abgelagerten Erdaushubmaterialien geführt werden. Die nach der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen widerlegen daher den im Punkt 3.)a.) angelasteten Tatvorwurf, weshalb auch in diesem Punkt der Beschwerde zu folgen und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen Punkt 3.)b.) des Straferkenntnisses, weshalb dieser Punkt in Rechtskraft erwachsen ist und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Ausführungen dazu zu treffen hat.

Im Punkt 4.) des Straferkenntnisses wird dem Bf wiederrum angelastet, als Inhaber der Bodenaushubdeponie im fraglichen Tatzeitraum den Aufzeichnungspflichten nicht nachgekommen zu sein.

Bereits unter Punkt 3.)a.) wurde dem Bf in Bezug auf die speziellen Bestimmungen der Deponieverordnung vorgeworfen, keine Aufzeichnungen zu führen. Ungeachtet dessen, dass der Bf nach Durchführung der mündlichen Verhandlung Abfallbilanzen für die Jahre 2015 und 2016 vorgelegt hat bzw. Aufzeichnungen über die Einbringungen von Bodenaushubmaterialien in der Deponie vorgelegt hat, widerspricht die im Punkt 4.) vorgeworfene Tat zudem dem Doppelbestrafungsverbot. Auch aus diesem Grund ist daher ein neuerlicher Strafausspruch gegen den Bf wegen unterlassener Aufzeichnungen nicht gesetzeskonform, weshalb auch in diesem Punkt der Beschwerde zu folgen und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1.)a.), 2.)b.) und 2.)d.) wurde vom Bf im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens kein Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, ihn von der subjektiven Verantwortung freizusprechen. Obwohl im Auflagenpunkt 1.)a.) klar und eindeutig von der Sicherung des Deponiegeländes durch einen Gitterschranken die Rede ist, ist der Bf dem nicht nachgekommen und hat die Deponiezufahrt zwar mit einer versperrten Kette gesichert, aber dadurch jedenfalls der Auflage nicht entsprochen. Der Bf hat auch keine nachvollziehbare Begründung dahingehend geliefert, warum er dem Auflagepunkt nicht nachkommen konnte, sodass jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Ebenso ist dem Bf in subjektiver Hinsicht vorwerfbar, keine Informationstafel angebracht zu haben, zumal auch bei der Waage lediglich ein Schild mit der Firmenbezeichnung angebracht ist, allerdings keine Rückschlüsse auf Deponierungstätigkeiten aus dieser Infotafel hervorgehen. Auch in diesem Punkt ist der Bf subjektiv zur Verantwortung zu ziehen. Im Verfahren haben sich auch keine nachvollziehbaren Gründe ergeben, warum der Leiter der Eingangskontrolle und dessen Stellvertreter keine einschlägigen Ausbildungskurse besucht haben und damit auch im Zeitpunkt der Überprüfung keine Urkunden über die Absolvierung eines derartigen Lehrganges vorlegen konnten. Dem Bf ist damit in subjektiver Hinsicht anzulasten, nicht dafür Sorge getragen zu haben, diese Kurse rechtzeitig zu besuchen, sodass auch in diesem Punkt fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.
Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Tatsache ist, dass der Bf als Sammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, weshalb bei der Strafbemessung die erhöhten Strafsätze des § 79 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 2002 Anwendung zu finden haben.

Im Spruchpunkt 1.)a.) wurde über den Bf wegen Nichteinhaltung der Auflage zur Absicherung des Deponiegeländes mittels eines Gitterschrankens die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Tatsache ist, dass der Bf zwar nicht wie in der Auflage vorgesehen einen Gitterschranken installiert hat, zumindest aber ein unbefugtes Befahren des Deponiegeländes mittels einer Kette, welche durch ein Schloss gesichert gewesen ist, verhindert hat. Auch wenn damit die Auflage nicht konkret eingehalten wurde, wurde doch auch mit der vom Bf vorgenommenen Maßnahme der Zweck der Auflage im weitesten Sinn erreicht. Da der Bf dieser Auflagenvorschreibung somit nicht gleichgültig gegenüber gestanden ist, kann von einem geringen Verschulden diesbezüglich ausgegangen werden und sind auch keine Folgen mit dieser Übertretung verbunden. Im Zuge des Lokalaugenscheines konnte festgestellt werden, dass zwischenzeitig ein Gitterzaun die Einfahrt zum Deponiegelände sichert und dieser Gitterzaun mittels Kette und Vorhangschloss gegen Aushängen gesichert ist. Insofern zeigt sich der Bf einsichtig und gewillt, die behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es gerechtfertigt, von einem Überwiegen der

Milderungsgründe auszugehen, weshalb in diesem Fall die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe um die Hälfte reduziert werden konnte.

Hinsichtlich des Tatvorwurfes 2.)b.) ist zu bestätigen, dass eine Anlieferung von Bodenaushubmaterialien an die Grube 2 (gegenständliche Bodenaushubdeponie) nur dann möglich ist, wenn zuvor die Wiegeeinrichtung, welche sich auf einer anderen Stelle des Betriebsgeländes des Bf befindet, passiert wird. Tatsache ist aber, dass die gemäß Deponieverordnung geforderte Informationstafel auch im Bereich der Wiegeeinrichtung nicht angebracht war. Insgesamt ist aber bei dieser örtlichen Situation davon auszugehen, dass es sich bei dieser Übertretung um die Verletzung einer bloßen Ordnungsvorschrift handelt und keine Schadenswirkung gegeben ist. Insofern ist von einer geringen Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung auszugehen. Da der Bf der Meinung gewesen ist, durch die bei der Wiegeeinrichtung angebrachte Firmentafel diesen Erfordernissen der Deponieverordnung zu entsprechen, ist zudem von einem geringfügigen Verschulden des Bf auszugehen. Diese Überlegungen führen zum Schluss, dass gegenständlich die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfüllt sind und daher die von der belangten Behörde ausgesprochene Strafe zu beheben und anstelle dessen über den Bf eine Ermahnung auszusprechen war, um ihm die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen.

Hinsichtlich Punkt 2.)d.) (Nachweis der Fachkunde des Leiters der Eingangskontrolle und des stellvertretenden Leiters der Eingangskontrolle) ist die geringe Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht zu erkennen bzw. sind Milderungsgründe für das Nichttätigwerden des Bf in diesem Punkt nicht gegeben. Im Besonderen kann in dieser Übertretung auch nicht die Verletzung einer bloßen Ordnungsvorschrift erkannt werden, zumal die Fachkunde des Leiters der Eingangskontrolle essenziell für den gesetzeskonformen Betrieb der Deponie, insbesondere im Hinblick auf die Qualität der einzubringenden Abfälle, ist und somit für den Deponiebetrieb von wesentlicher Bedeutung ist. In diesem Sinne war daher die von der belangten Behörde festgelegte gesetzliche Mindeststrafe zu bestätigen.

5. Zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens ist anzumerken, dass Punkt 2.)d.) des angefochtenen Straferkenntnisses zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

6. Im Gegensatz zu den ergänzenden Ausführungen des Bf zur neuen Regelung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG geht das erkennende Gericht nicht davon aus, dass damit zwingend auf die objektive Bedeutung des verletzten Rechtsgutes abzustellen ist, sondern (im Einklang mit der aktuellen Lehre) sehr wohl die Konstellation der konkreten Übertretung maßgeblich ist, wie auch gegenständlich zur Anwendung gebracht. Es wird diese Bestimmung daher auch nicht als verfassungswidrig

qualifiziert und von der Einleitung eines Normprüfungsverfahrens Abstand genommen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger